

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 11/2024
	erarb. Dez./Einheit Fak. B & U	Telefon 4415 Datum 30. Aug. 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat am 12. Juni 2024 die Studienordnung beschlossen.

Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 30. August 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7	Nachteilsausgleich
§ 8	Internationale Studienleistungen
§ 9	Abschluss des Bachelorstudiums
§ 10	Fachstudienberatung
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1	Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1a	Studien- und Prüfungsplan (Verlaufsplan)
Anlage 2	Praktikumsordnung

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 - a) die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
 - b) die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
 - c) das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - d) der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin,
 - e) der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - f) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 Thür HG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4) oder eines gleichwertigen Nachweises.
- (3) Die Studienbewerber*innen sollten neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für die Lösung technischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage besitzen. Gute Kenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und die Fähigkeit zu vernetztem Denken erleichtern das Studium.
- (4) Zulassungsvoraussetzung für das Studium ist ein 12-wöchiges Praktikum, welches nicht Bestandteil des Studiums ist. Der evtl. noch fehlende Nachweis des Praktikums zu Studienbeginn, wird in die Zulassung zum Studium als Auflage aufgenommen. Der Nachweis des Praktikums ist spätestens zur Beantragung der Zulassung zur Bachelorarbeit (i.d.R. im 6. FS) vorzulegen. Empfohlen, aber nicht zwingend notwendig ist, mindestens vier Wochen dieses Praktikums vor Studienbeginn absolviert zu haben, die restlichen Wochen können studienbegleitend erbracht werden. Näheres ist in der Praktikumsordnung geregelt (siehe Anlage 2).

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP).
- (2) Der Studiengang kann nach § 10 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar im 5. und 6. Semester auf Antrag in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Im Bachelorstudiengang Management [Bau Immobilien Infrastruktur] werden transferfähige Basiskenntnisse und -fertigkeiten sowie spezifische Fach- und Methodenkompetenzen vermittelt

und entwickelt.

- (2) Durch Ausbildung der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen die Absolventen*innen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und praktische Methoden in diesem Bereich anzuwenden. Das Studium legt überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (3) Die Studierenden sind in der Lage, Lösungen zu identifizieren, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln, zwischen Lösungen abzuwägen und diese zu bewerten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (4) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss.

§ 6 – Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester werden durchschnittlich 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert: Siehe Anlage 1 und 1a (Studien- und Prüfungsplan)
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die i.d.R. aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von drei bis 9 Leistungspunkten.
Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:
 1. Grundlagenmodule:
diese haben alle Studierenden zu belegen;
 2. Wahlpflichtmodule
die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereiches auswählen. (Der Fächerkanon für die Wahlpflichtmodule ist semesterweise aktualisierbar und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.)
 3. Wahlmodule:
Wahlmodule sind zu benotende Module, die die Studierenden aus dem gesamten Angebotskatalog der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar und anderer Hochschulen wählen können. Ein benoteter Sprachkurs im Umfang von max. max. 6 Leistungspunkten kann als Wahlmodul anerkannt werden.
- (4) In dem mit Projekt bezeichneten Modulen werden neben der fachlichen Stoffvermittlung auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) erworben und das Arbeiten in Projektgruppen geschult.
- (5) Die Bachelorarbeit ist studienbegleitend im sechsten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 12 LP verbunden.

§ 7 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studien-

organisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Studierenden können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 8 – Internationale Studienleistungen

- (1) Die internationale Ausrichtung des Studienganges wird dadurch charakterisiert, dass ein Teil der Studienleistungen im Ausland absolviert werden kann. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt.
- (2) Ein Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Dazu können die Angebote der Universität und insbesondere des Dezernats Internationale Beziehungen/International Office genutzt werden. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist ein „Learning Agreement“ zu erstellen.
Das „Learning Agreement“, wird nach Rücksprache mit dem*der Studiengangleiter*in und dem*der Erstprüfer*in für das anzuerkennende Modul von dem*der Fachstudienberater*in geprüft. In einer persönlichen Absprache mit dem*der Studierenden vereinbart der*die Fachstudienberater*in Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist dem*der Fachstudienberater*in zeitnah das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen. Sind die vereinbarten Leistungen erbracht, werden die erworbenen Studienleistungen anerkannt und auf das Studium angerechnet. Erreichte Noten werden auf das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 9 – Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 10 – Fachstudienberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der*die Fachstudienberater*in durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften durchgeführt.
- (4) Die Studiengangleitung führt im Laufe jedes Semester Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 12.06.2024

Prof. Dr. rer. nat. Tom Lahmer
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justiziarin

Genehmigt am 30. August 2024

Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1 (2024)		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Bachelor Management [Bau Immobilien Infrastruktur] (Studien- und Prüfungsplan)		LP	LP	LP	LP	LP	LP
Module	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Mathematische Grundlagen und Informatik							
Informatik für Ingenieure	6	6					
Mathematik I - Lineare Algebra	6	6					
Mathematik II - Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen	6		6				
Mathematik III - Stochastik	3					3	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen							
Einführung in die BWL und VWL	6	6					
Externes Rechnungswesen	3		3				
Internes Rechnungswesen und Controlling	3		3				
Institutionenökonomik	6			6			
Investition, Finanzierung und Unternehmenssteuerung	6				6		
Soft Skills *	4						
Rhetorik						1	
Präsentation						1	
Wissenschaftliches Arbeiten						1	
Argumentation und Verhandlungsführung							1
Gebäudeplanung und -entwurf							
Baukonstruktion	4	4					
Projekt - Geometrische Modellierung und technische Darstellung	6		6				
Geodäsie	4				4		
Grundlagen des architektonischen Entwerfens	6			6			
Physik / Bauphysik	6				6		
Bauingenieurwesen							
Mechanik I - Technische Mechanik	6	6					
Baustoffkunde	3		3				
Grundlagen Statik	6		6				
Einführung in die Bauweisen	6			6			
Geotechnik	6						6
Baubetrieb und Projektmanagement							
Baubetrieb, Bauverfahren und Arbeitsschutz	6			6			
Grundlagen Building Information Modeling	6					6	
Projektmanagement	6					6	
Bau-, Immobilien- und Infrastrukturwirtschaft							
Bauwirtschaft	3		3				
Projektentwicklung	3			3			
Immobilienwirtschaft und -management	9				9		
Infrastrukturwirtschaft	6				6		
Wahlpflichtmodul "Infrastruktur" (WPM) **	6					3	3
Recht und Verträge							
Grundlagen Recht / Baurecht	3	3					
Projekt - Technisch-wirtschaftliche Studien	6					6	
Wahlmodul ***	12			3		3	6
Bachelorarbeit	12						12
gesamt	180	31	30	30	31	30	28

* Nachweis als Testat

** Freie Auswahl aus Katalog Wahlpflichtmodule "Infrastruktur" (WPM) - Katalog wird semesterweise aktualisiert !

*** Freie Auswahl von benoteten Modulen aus Angebotskatalog der Fakultäten; ein (benoteter) Sprachabschluss im Umfang von max. 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden

Anlage 1a (2024)		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Bachelor Management [Bau Immobilien Infrastruktur] (Studien- und Prüfungsplan - Verlaufsplan)		LP	LP	LP	LP	LP	LP
Module	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
Baukonstruktion	4	4					
Einführung in die BWL und VWL	6	6					
Grundlagen Recht / Baurecht	3	3					
Informatik für Ingenieure	6	6					
Mathematik I - Lineare Algebra	6	6					
Mechanik I - Technische Mechanik	6	6					
Baustoffkunde	3		3				
Bauwirtschaft	3		3				
Externes Rechnungswesen	3		3				
Grundlagen Statik	6		6				
Internes Rechnungswesen und Controlling	3		3				
Mathematik II - Analysis, gewöhnliche Differentialgleichungen	6		6				
Projekt - Geometrische Modellierung und technische Darstellung	6		6				
Baubetrieb, Bauverfahren und Arbeitsschutz	6			6			
Einführung in die Bauweisen	6			6			
Grundlagen des architektonischen Entwerfens	6			6			
Institutionenökonomik	6			6			
Projektentwicklung	3			3			
Geodäsie	4				4		
Immobilienwirtschaft und -management	9				9		
Infrastrukturwirtschaft	6				6		
Investition, Finanzierung und Unternehmenssteuerung	6				6		
Physik / Bauphysik	6				6		
Mathematik III - Stochastik	3					3	
Grundlagen Building Information Modeling	6					6	
Projektmanagement	6					6	
Projekt - Technisch-wirtschaftliche Studien	6					6	
Softskills *	4						
Präsentation						1	
Rhetorik						1	
Wissenschaftliches Arbeiten						1	
Argumentation und Verhandlungsführung							1
Geotechnik	6						6
Wahlpflichtmodul "Infrastruktur" (WPM) **	6					3	3
Wahlmodul ***	12			3		3	6
Bachelorarbeit	12						12
gesamt	180	31	30	30	31	30	28

* Nachweis als Testat

** Freie Auswahl aus Katalog Wahlpflichtmodule "Infrastruktur" (WPM) - Katalog wird semesterweise aktualisiert !

*** Freie Auswahl von benoteten Modulen aus Angebotskatalog der Fakultäten; ein (benoteter) Sprachabschluss im Umfang von max. 6 LP kann als Wahlmodul anerkannt werden

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Management [Bau Immobilien Infrastruktur] an der Bauhaus-Universität Weimar

1 Ziel des Praktikums

Die geforderte praktische Tätigkeit soll die Studierenden mit der Praxis in den Beschäftigungsfeldern Bau, Immobilien und Infrastruktur vertraut machen.

Das Praktikum soll Grundkenntnisse vermitteln, einen Einblick in Aufgabenbereiche des*der Wirtschaftsingenieur*in geben und somit der Vorbereitung auf den späteren Beruf dienen. Es soll das Verständnis des Studienstoffes fördern.

2 Dauer und Art des Praktikums

Die Dauer der geforderten praktischen Tätigkeit beträgt zwölf Wochen. Das Praktikum kann vor oder auch während des Studiums abgeleistet werden. Es wird empfohlen, bereits vor dem Studium mindestens vier Wochen zu absolvieren. Die Gesamtdauer des Praktikums kann in Abschnitte gegliedert werden, die Mindestdauer eines Abschnittes beträgt zwei Wochen.

Die praktische Tätigkeit kann sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden und sollte möglichst verschiedene Bereiche umfassen. Für den Nachweis der praktischen Tätigkeit kommen Praktika bei folgenden Institutionen in Frage:

- Unternehmen der Bauwirtschaft;
- Unternehmen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft;
- Architektur-/Ingenieurbüros;
- Finanzierungsinstitutionen;
- Anwaltskanzleien;
- Facility Management-Unternehmen;
- Bauträger;
- Projektsteuerung/-managementunternehmen;
- Betreibergesellschaften von Infrastruktur- oder Immobilienprojekten,
- Öffentliche Verwaltungen in den Bereichen Bau, Immobilien, Infrastruktur

Des Weiteren wird eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Baugewerk, in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, im Finanzierungsgewerbe sowie in der Rechtsberatung als Praktikumsnachweis anerkannt.

Ausnahmeregelungen erteilt der Prüfungsausschuss.

3 Praktikantenstellen

Für die Durchführung der Tätigkeit ist grundsätzlich jedes in den beschriebenen Tätigkeitsfeldern tätige Unternehmen im In- und Ausland geeignet. Es gibt keine "anerkannten Betriebe für Praktikant*innen"; es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass durch den Einsatzbetrieb die Möglichkeit geboten wird, die Vielfalt der Praxis kennenzulernen. Die Praktikant*innen bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen. Die Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften vermittelt keine Praktikumsstellen.

4 Bescheinigung

Über die praktische Tätigkeit ist von den einzelnen Betrieben/Firmen ein Zeugnis auszustellen, in dem folgende Angaben enthalten sein müssen:

- Dauer der Tätigkeit (Beginn und Ende mit Angabe von Fehltagen, Krankheit, Urlaub usw.).
- Zeitliche Angaben über die Tätigkeitsgebiete, in denen der*die Praktikant*in mitgearbeitet hat.

Die Führung eines Praktikantenbuches ist dem*der Praktikant*in zu empfehlen, wird aber nicht ausdrücklich gefordert.

Bei Praktika im Ausland sind die Bescheinigungen in deutscher Sprache abzufassen, bei fremdsprachigen Bescheinigungen sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

5 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Die Anerkennung kann nur dann erfolgen, wenn

- ein vollständiger Nachweis über die gesamte geforderte Tätigkeit erbracht wurde und
- die Bescheinigungen den Richtlinien gemäß Punkt 4 entsprechen.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft werden mit einem maximalen Umfang von 120 Stunden anerkannt.

Die Anerkennung des Praktikums wird vom Prüfungsamt bescheinigt.